

Die plurale Aktualität der Folter

Plädoyer für eine entmythologisierende
Forschungsperspektive

Alltäglichkeit und Pluralität der Folter

Die ungebrochene Aktualität der Folter tritt in ganz unterschiedlicher Form zutage. Sie lässt sich zunächst über ihre – notwendigerweise nur geschätzte – statistische Verbreitung nachvollziehen. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International (AI) etwa berichtete in einem viel beachteten Report aus dem Jahr 2014, dass in den fünf vorangegangenen Jahren Folter und ähnliche Praktiken in 141 Ländern zu verzeichnen waren.¹ Manfred Nowak, der von 2004 bis 2010 das Amt des UN-Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe innehatte, macht die »Alltäglichkeit des Unfassbaren« unter anderem daran fest, dass er im Rahmen seiner Untersuchungsmissionen Folter in 17 von 18 möglichst repräsentativ ausgewählten Ländern nachweisen konnte.² Er schätzt, dass gegenwärtig nur 10 Prozent aller Staaten keine Folter praktizieren, während sie in 10 Prozent der Staaten regelmäßig und systematisch zum Einsatz kommt.³ Alice Jill Edwards, die amtierende UN-Sonderberichterstatterin, verweist zudem auf die steigende Zahl bewaffneter Konflikte weltweit – aktuell circa 120 –, in denen es häufig zu Folterdelikten kommt.⁴

Was diese Zahlen nicht verdeutlichen können, ist, wie Folter konkret erfahren wird. Eindrücke von diesen Erfahrungen vermitteln Berichte von Folterüberlebenden, wie sie gerade in den letzten Jahren vermehrt erschienen sind. Beispielsweise veröffentlichte die iranische Menschenrechtsaktivistin und Friedensnobelpreisträgerin Narges Mohammadi jüngst ein Buch, in dem sie und 13 weitere in Iran inhaftierte Frauen beschreiben, wie sie vom theokratischen Regime mittels Isolationshaft und anderer Methoden gefoltert wurden.⁵ Auch wegen dieser Veröffentlichung sitzt Mohammadi

1 Amnesty International (Hg.), *Torture in 2014. 30 Years of Broken Promises*, 13. 5. 2014; online unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/ACT40/004/2014/en/> [21. 12. 2024]. Zur anhaltenden Verbreitung der Folter und zu aktuellen Schwerpunkten siehe etwa auch Alice Jill Edwards, *Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, 18. 7. 2024, hrsg. von United Nations General Assembly, Dok.-Nr. A/79/181; online unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n24/213/72/pdf/n2421372.pdf> [19. 11. 2024].

2 Manfred Nowak, *Folter. Die Alltäglichkeit des Unfassbaren*, Wien 2012, S. 217 f.

3 Siehe dazu das Gespräch mit Manfred Nowak in diesem Heft.

4 Siehe dazu das Gespräch mit Alice Jill Edwards in diesem Heft.

5 Narges Mohammadi (Hg.), *White Torture. Interviews with Iranian Women Prisoners*, London 2022 (dt. Ausgabe: dies., *Frauen! Leben! Freiheit! Wie wir unsere Stimmen erheben. Frauen in iranischen Gefängnissen erzählen*, übers. von Soheila Abtehi et al., Hamburg 2023).

aktuell wieder in Haft – in Summe wurde sie bisher zu 31 Jahren Gefängnis und 154 Peitschenhieben verurteilt.⁶ Der ukrainische Schriftsteller und Journalist Stanislaw Assejew berichtete kürzlich in *Heller Weg, Donezk* von seiner fast dreijährigen Internierung in dem von prorussischen Kräften betriebenen Foltergefängnis Izolyatsiya in Donezk, das er erst Ende 2019 im Zuge eines Gefangenen austauschs verlassen konnte.⁷ Assejew war im Juni 2017 im Donbass verhaftet worden, weil er unter Pseudonym aus jenen Gebieten berichtet hatte, die – unter russischer Regie – von Milizen kontrolliert wurden. Fünf Jahre sollte er allein deswegen einsitzen, weil er den Namen der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht einmal von Russland offiziell anerkannten »Volksrepublik Donezk« in Anführungszeichen geschrieben und damit deren Legitimität angezweifelt hätte. Seine Schilderungen über die Zeit im Foltergefängnis gewähren Einblicke in eine ebenso grausame wie unwirkliche Welt.⁸ Im Jahr 2021 erschien der Bericht *Don't Forget Us Here* des jemenitischen Guantánamo-Überlebenden Mansoor Adayfi, der von 2002 an über 14 Jahre ohne Anklage im US-Gefängnis auf Kuba saß.⁹ Obwohl er bei seiner Ankunft im Lager gerade mal 19 Jahre alt war, wurde er anscheinend verdächtigt, in Wirklichkeit ein ägyptischer General einer Terrorereinheit zu sein. Sein Buch berichtet vom Alltag im Lager, von der Gewalt, den Verhören, aber auch vom vielfältigen Widerstand der Häftlinge – etwa in Form von Hungerstreiks oder Kunst. In seinem Beitrag zu diesem Heft berichtet Adayfi zudem von den Schwierigkeiten, mit denen er nach seiner Entlassung zu kämpfen hat – etwa mit der fortdauernden Stigmatisierung oder der willkürlichen Umsiedlung. Er bezeichnet diese Erfahrungen nach der Folter als »Guantánamo 2.0«.¹⁰ Auskunft über die zutiefst verstörende Wirkung von Gewalterfahrungen gibt darüber hinaus auch der Beitrag der Sudanesisin Rayan Hussain, die im Zug der Proteste gegen die sudanesisische Regierung unter Omar al-Baschir im Frühjahr 2019 verhaftet und misshandelt wurde.

Die ungebrochene Nutzung der Folter in unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Kontexten konfrontiert uns mit einem »Paradoxon«¹¹ zwischen Wirklichkeit und Anspruch, mit einer tiefen »Kluft«¹² zwischen politischen Taten und Versprechungen. Denn auf rechtlicher Ebene könnte die Lage klarer nicht sein. Bereits Artikel 5 der *Allgemeinen Erklä-*

6 Siehe dazu die Ausführungen des Nobelpreiskomitees zu Narges Mohammadi unter: <https://www.nobelprize.org/nobel-prize-lessons-peace-prize-2023/> [19.11.2024].

7 Stanislaw Assejew, *Heller Weg, Donezk*. Bericht aus einem Foltergefängnis, übers. von Anselm Bühling, Henriette Reisner und Volker Weichsel, Berlin 2023.

8 Assejew sollte ursprünglich auch für dieses Heft einen Beitrag schreiben. Doch weil er zum Militär einberufen wurde, kam es nicht dazu.

9 Mansoor Adayfi, *Don't Forget Us Here*. Lost and Found at Guantánamo, New York 2021.

10 Siehe dazu Mansoor Adayfis Text in diesem Heft.

11 Donatella Di Cesare, *Folter*, übers. von Christian Leitner, Wien 2023, S. 32.

12 Amnesty International (Hg.), *Torture in 2014*, S. 6.

zung der Menschenrechte (AEMR) aus dem Jahr 1948 konstatiert grundsätzlich: »Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.«¹³ Konkretisiert und rechtlich bindend wurde dieses Verbot dann durch mehrere völkerrechtliche Abkommen.¹⁴ So haben etwa alle 46 Mitgliedsstaaten des Europarats sowohl die im Jahr 1950 unterzeichnete *Europäische Menschenrechtskonvention* – und damit das dort festgelegte Folterverbot – als auch die 1987 verabschiedete *Europäische Antifolterkonvention* ratifiziert. Die *UN-Antifolterkonvention* aus dem Jahr 1984 nähert sich universaler Ratifikation – 174 der 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben sich der Konvention unterworfen.¹⁵ In 108 Ländern ist Folter inzwischen als eigenständiger Straftatbestand im nationalen Recht verankert.¹⁶ Jeder Staat weltweit ist mittlerweile Vertragspartei mindestens eines verbindlichen internationalen Abkommens, das Folter und Misshandlung verbietet.¹⁷ Flankiert und kontrolliert werden diese Abkommen durch ein Geflecht zwischenstaatlicher Organisationen (IGOs), internationaler und nationaler Gerichtsbarkeiten sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Zu bedenken ist zudem, dass das Folterverbot zum zwingenden Völkerrecht (*ius cogens*) gehört und eines der sehr wenigen universalen und notstandsfesten Verbote ist.¹⁸ Das zeigt sich beispielsweise daran, dass die *Europäische Menschenrechtskonvention* zwar Ausnahmen für das Tötungsverbot (Artikel 2) vorsieht, Folter (Artikel 3) und Sklaverei (Artikel 4) jedoch absolut verboten sind.

Trotz ihrer teils seit Jahrzehnten etablierten Delegitimierung und strafrechtlichen Sanktionierung ist die Folter als empirische Realität »nie ab-

- 13 UN General Assembly (Hg.), *Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10. 12. 1948, Dok.-Nr. A/RES/3/217; online unter: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [22. 11. 2024].
- 14 Zur völkerrechtlichen Entwicklung siehe etwa Lisa Hajjar, *Torture. A Sociology of Violence and Human Rights*, New York 2013, S. 33 ff.; Edward Peters, *Torture*, erw. Ausg., Philadelphia, PA 1996, S. 141 ff.
- 15 Zum aktuellen Stand der Ratifizierungen siehe Edwards, *Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, 18. 7. 2024, S. 2.
- 16 Vergleiche dazu das Gespräch mit Alice Jill Edwards in diesem Heft.
- 17 Alice Jill Edwards, *Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, 3. 10. 2022, hrsg. von United Nations General Assembly, Dok.-Nr. A/77/502; online unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n22/610/77/pdf/n2261077.pdf> [17. 12. 2024], S. 5.
- 18 Siehe zum Beispiel Heiner Bielefeldt, »Die Absolutheit des Folterverbots. Über die Unabwägbarkeit der Menschenwürde«, in: Gerhard Beestermöller / Hauke Brunkhorst (Hg.), *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?*, München 2006, S. 109–114; siehe auch Alice Jill Edwards, *Good Practices in National Criminalization, Investigation, Prosecution and Sentencing for Offences of Torture*. Report of the Special Rapporteur on Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 16. 2. 2023, hrsg. von United Nations General Assembly, Dok.-Nr. A/HRC/52/30; online unter: <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc5230-good-practices-national-criminalization-investigation> [9. 12. 2024], S. 4 ff.

geschafft worden.«¹⁹ Zahlreiche aktuelle Fälle – von Aserbaidschan bis Simbabwe, von Belarus bis Xinjiang – bestätigen diese Feststellung auch vierzig Jahre nach Unterzeichnung der *UN-Antifolterkonvention*. Obwohl sie oft als barbarisch, archaisch oder mittelalterlich charakterisiert wird, ist die Folter eben »kein Relikt«²⁰ und auch kein »Unfall der Moderne«.²¹

Die anfangs genannten statistischen Schätzungen und aktuellen Beispiele belegen nicht nur die weite Verbreitung und anhaltende Alltäglichkeit der Folter, sie lassen auch die Vielfalt der Konstellationen erahnen, in denen es zu Folter und Misshandlungen kommt. In den exemplarisch angeführten Kontexten dient die Folter verschiedenen Zielen, sie wird von unterschiedlichen Akteur:innen, in heterogenen Räumen, verschiedenen organisationalen Strukturen sowie in einer Vielzahl rechtlicher und politischer Systeme ausgeführt. Um die Aktualität der Folter empirisch und analytisch in angemessener und differenzierter Weise zu beschreiben, gilt es sowohl ihre weitverbreitete Persistenz als auch die Pluralität ihrer Ermöglichungskontexte systematisch zu erfassen. Nur die Einsicht in die ebenso ungebrochene wie globale Existenz von Folter und in die Vielfalt ihrer Erscheinungsweisen schützt vor naiven Geschichtsnarrativen und Selbstbildern, denen zufolge moderne Staaten oder zumindest demokratische Gesellschaften gewaltarm und folterfrei seien. Nur die Aufmerksamkeit für die Vielfalt der Kontexte bewahrt vor einer Verengung der Analyseperspektive auf einzelne politische, organisationale oder situative Logiken und Kontexte der Folter.

Ziel dieses Beitrags ist es, die Unabdingbarkeit des doppelten Fokus auf Persistenz und Pluralität für die sozialwissenschaftliche Folterforschung aufzuzeigen. Dabei werde ich auch argumentieren, dass es paradoxerweise gerade das Insistieren auf der durchgängigen Verbreitung der Folter ist, die der Forschung immer wieder den Blick für die Vielfalt der Folterkontexte verstellt. Das geschieht insbesondere dann, wenn die Ubiquität der Folter mittels geschichtsphilosophischer Narrative, großformatiger Herrschaftskonzepte oder weitreichender anthropologischer Thesen hergeleitet wird. Aus solchen Perspektivierungen folgen jedoch nicht nur Vereinfachungen und Verkürzungen, sie führen auch zur Verdeckung wesentlicher Formen, Bedingungen und Dynamiken der Folter. Gerade die Aktualität der Folter, so soll im Folgenden deutlich werden, macht es erforderlich, theoretische Argumente anhand der offenen Betrachtung verschiedener empirischer Folterkontexte zu entwickeln, anstatt die Perspektive einseitig an spezifischen konzeptuellen Vorannahmen auszurichten. Solche Vorannahmen verstellen

19 Jan Philipp Reemtsma, »Zur politischen Semantik des Begriffs »Folter««, in: ders. (Hg.), *Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels*, Hamburg 1991, S. 239–263, hier S. 256.

20 Wortgleich Wolfgang Sofsky, *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt am Main 1996, S. 85; Di Cesare, *Folter*, S. 16.

21 Max Breger, *Foltersituationen und Wissensflüsse. Soziologische Überlegungen zur Gewalt gegen Gefangene des »War on Terror«*, Wiesbaden 2024, S. 69.

den Blick auf die Vielfalt der konkreten Fälle und führen zu Übergeneralisierung, wo Differenzierung angezeigt ist.

Die Notwendigkeit einer offenen und differenzsensiblen Betrachtung der Folter und damit auch die Gefahren einer theoretisch verengten Analyse werden in den folgenden vier Abschnitten näher beleuchtet. Zunächst werde ich umreißen, was ich unter einer mythologisierenden Perspektive auf die Folter verstehe. Ich werde hierbei zwei Varianten von Mythologisierung unterscheiden, die ich jeweils an einer prototypischen Studie verdeutlichen werde: zum einen an Wolfgang Sofskys Ausführungen zur Folter in seinem *Traktat über die Gewalt*,²² zum anderen an Donatella Di Cesares Monografie *Folter*.²³ Dabei geht es mir nicht um eine Fundamentalkritik dieser beiden Arbeiten. Vielmehr bieten sie sich aufgrund ihrer jeweils stark zugespitzten Argumentation als Kontrastfolien an, um auf eine Reihe von Vereindeutigungen, Verengungen und Fehldeutungen hinzuweisen, denen sich die Folterforschung generell entziehen sollte. Verschiedene Aspekte der in diesen beiden Studien wirksamen Varianten einer Mythologisierung der Folter finden sich auch in zahlreichen anderen Veröffentlichungen.

Daran anschließend werde ich in drei Schritten die Grundlinien einer entmythologisierenden Forschungsperspektive skizzieren, welche die Pluralität der Folter betont und die problematischen Implikationen der kritisierten Positionen vermeidet. Zu diesem Zweck werde ich als Erstes auf einer eher makroskopischen und systemvergleichenden Analyseebene ansetzen und dafür plädieren, sowohl den historischen Transformationen als auch der zeitgenössischen Vielfalt der Folter konzeptuell Rechnung zu tragen, um auf dieser Grundlage zu fragen, welche politischen, rechtlichen oder kulturellen Bedingungen Folter begünstigen. Leitend ist dabei die Annahme, dass es sinnvoller ist, nach Verteilungsmustern der Folter Ausschau zu halten, statt nach anthropologischen oder historischen Konstanten zu suchen. In einem zweiten Schritt werde ich sodann argumentieren, dass Folter immer auch auf einer organisationalen Ebene betrachtet werden muss, um nicht vorschnell einer verengten Vorstellung von Folter als vertikaler Herrschaftsdurchsetzung zu erliegen. Nur wenn man die organisationale Pluralität der Folter beachtet, lassen sich sowohl die Bedingungen von unkoordinierter und unsystematischer Folter als auch die Grenzen der organisationalen Kontrolle von zentralisierter und systematischer Folter angemessen verstehen. Im dritten und letzten Schritt plädiere ich dafür, auch auf der mikroskopischen Ebene für die empirische Heterogenität der Folter offenzubleiben. Wie Folter von Folternden und Gefolterten erfahren wird, welche Formen von Anpassung und Widerstand möglich sind, welche Verletzbarkeiten im Zuge der Folter ausgenutzt werden, all dies sind Fragen, die nicht rein theoretisch beantwortet werden können, sondern in methodologisch und ethisch reflektierter

²² Sofsky, *Traktat über die Gewalt*, S. 83–100.

²³ Di Cesare, *Folter*.

Auseinandersetzung mit der Empirie geklärt werden müssen. Im Fazit führe ich die argumentativen Fäden zusammen und verdeutliche, warum die Folter die Sozialwissenschaften aus theoretischer, methodologischer und forschungsethischer Perspektive in vielfältiger Weise herausfordert.

Im Laufe meiner Argumentation werde ich mich auch auf die in diesem Heft versammelten Beiträge beziehen. Diese geben aus meiner Sicht nicht nur auf je unterschiedliche Weise wichtige Impulse für eine theoretisch wie empirisch offene, differenzierte und entmythologisierende Betrachtung der Folter. Im Zusammenspiel eröffnen sie darüber hinaus eine multiperspektivische Sicht, die gerade bei diesem Phänomen so wichtig ist. Um diese Multiperspektivität zu ermöglichen, werden im vorliegenden Heft neben Studien aus der sozialwissenschaftlichen Forschung von Gesa Lindemann, Daniel Bultmann und Darren Byler zwei weitere Perspektiven auf die Folter berücksichtigt. Zum einen enthält das Heft Gespräche mit der aktuellen UN-Sonderberichterstatterin über Folter, der australischen Juristin und Rechtswissenschaftlerin Alice Jill Edwards, und einem ihrer Vorgänger, dem österreichischen Juristen und Menschenrechtsanwalt Manfred Nowak. Die beiden stellen globale Entwicklungen auf dem Gebiet der Folter dar und geben Auskunft über spezifische Herausforderungen und Konflikte, mit denen sie sich in ihrer Arbeit konfrontiert sehen beziehungsweise sahen. Zum anderen finden sich mit den bereits genannten Texten von Rayan Hussain und Mansoor Adayfi in dem Heft auch Schilderungen von zwei Folterüberlebenden, die sowohl von ihren persönlichen Erfahrungen als auch von den Problemen und Herausforderungen nach dem Ende der Folter berichten.²⁴

Mythologisierende Perspektiven auf die Folter

Der verbreitete Fortbestand der Folter ist ein Skandalon ersten Ranges. Sie fordert uns dazu auf, mit der »Lebenslüge«²⁵ einer vermeintlich gewaltfreien Gesellschaft aufzuräumen und aus dem »Traum von der gewaltlosen Moderne«²⁶ aufzuwachen. Gerade der zutiefst grausame, asymmetrische, teils auch selbstzweckhafte Charakter der Folter widerspricht verbreiteten Vorstellungen vom modernen Menschen und von der modernen, insbesondere westlichen Gesellschaft.²⁷ Doch was folgt aus dieser Einsicht? Folgt

²⁴ Zur Bedeutung der Betroffenenperspektive für die Folterforschung siehe auch das Gespräch mit Alice Jill Edwards in diesem Heft; sowie ihre Ausführungen in Edwards, *Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, 3. 10. 2022, S. 7.

²⁵ Jan Philipp Reemtsma, »»Wir sind alles für dich!« An Stelle einer Einleitung: Skizze eines Forschungsprogramms«, in: ders. (Hg.), *Folter*, S. 7–23, hier S. 9.

²⁶ Hans Joas, *Kriege und Werte. Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, Weilerswist 2000, S. 49 ff.

²⁷ Zu den grundlegenden Problemen der Sozialwissenschaften, Gewalt und Grausamkeit angemessen und systematisch in den Blick zu nehmen, siehe etwa Zygmunt Bauman, *Modernity*

daraus, dass all die internationalen Abkommen und organisationalen Bemühungen zur Eindämmung der Folter weitestgehend Makulatur sind? Dass sie lediglich ein Deckmantel sind, der den klaren Blick auf die oft gewalthafte Realität erschwert? Wichtige Beiträge in der Folterliteratur vermitteln diesen Eindruck. Hierbei lassen sich insbesondere zwei Varianten unterscheiden.

In der ersten Variante, die sich insbesondere bei der italienischen Philosophin Donatella Di Cesare findet, mutiert die Folter zu einer Art schicksalhaften Kraft, ja zu einer bösartigen Reinkarnation des sagenhaften Vogels Phönix:

Der schwarze Phönix ist jedes Mal aufs Neue aus der Asche entstanden, um sein langes und vielgestaltiges Dasein wiederaufzunehmen. Auch die höherentwickelten Kulturen haben ihn nicht von sich gewiesen. Ganz im Gegenteil. Es gibt keine Zivilisation, keine Nation, kein politisches Regime, die sich nicht geschickt angepasst hätten, in ihrem Inneren nicht einen Platz für die Folter gefunden hätten, zwischen gebrochenen Regeln und deklarierten Ausnahmen.²⁸

Mit dem »schwarzen Phönix« erhält die Folter hier eine Gestalt, die eine hochproblematische Mythologisierung befördert. In pathetischem Duktus wird die Folter nicht nur zu einer »Konstante der Menschheitsgeschichte« erklärt, sondern sogar als etwas die Geschichte Transzendierendes gedeutet.²⁹ Dass die Folter auch in modernen und demokratischen Gesellschaften verbreitet ist, begründet Di Cesare im Anschluss an Carl Schmitt, Michel Foucault und Giorgio Agamben mit den Konzepten des Ausnahmezustands und der Biopolitik. Als Verknüpfungspunkt zwischen diesen großformatigen Herrschafts- und Machtkonzepten und der jüngsten Foltergeschichte dient hierbei in erster Linie der US-amerikanische »War on Terror« mit seiner Notstandsrhetorik. Für Di Cesare bildet der »Krieg gegen den Terror« den prototypischen Kontext der modernen Folter, Guantánamo erklärt sie gar »zur Metonymie des Lagers im neuen Jahrtausend« und zum »Endeffekt des Ausnahmezustands«.³⁰ Damit kommt es bei Di Cesare zugleich

and the Holocaust, Cambridge 1989 (dt. Ausgabe: ders., *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*, übers. von Uwe Ahrens, Hamburg 1992); Hans Joas / Wolfgang Knöbl, *Kriegsverdrängung. Ein Problem in der Geschichte der Sozialtheorie*, Frankfurt am Main 2008; Jan Philipp Reemtsma, *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*, Hamburg 2013; Gesa Lindemann, »Verfahrensordnungen der Gewalt«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37 (2017), 1, S. 57–87; Trutz von Trotha, »On Cruelty. Conceptual Considerations and a Summary of an Interdisciplinary Debate«, in: ders. / Jakob Rösel (Hg.), *On Cruelty. Sur la cruauté. Über Grausamkeit*, Köln 2011, S. 1–67.

28 Di Cesare, *Folter*, S. 178.

29 Ebd., S. 17. Zur Figur des »schwarzen Phönix« siehe insbes. S. 32 ff. Zur Subjektivierung der Folter vgl. zudem S. 144 f.

30 Ebd., S. 157. Di Cesare spitzt hier in gewisser Weise Agambens Argumentation noch weiter zu. Dieser hatte bereits in seinem einflussreichen Buch *Homo sacer* das Lager zum »biopolitischen Paradigma« und zum »nómos der Moderne« erklärt, wobei er allerdings in erster Linie auf

zu einer Mythologisierung der ewigen Wiederkehr der Folter und zu einer Verengung ihrer modernen Logik.

Zu einer anderen Art der Dekontextualisierung und Mythologisierung kommt es, wenn die Folter in verkürzter Weise anthropologisiert wird. In besonders pointierter Form findet sich diese Position beim Soziologen und Publizisten Wolfgang Sofsky.³¹ Die ewige Wiederkehr der Folter wird in diesem Fall nicht historisch hergeleitet, sondern als zwangsläufiges Resultat der gewaltsamen, sich Bahn brechenden menschlichen Natur interpretiert. Die sich wandelnden politischen, rechtlichen und kulturellen Formen der Folter sind aus dieser Perspektive nur Oberflächenphänomene, die das Wesentliche verdecken. Nur jenseits ihrer wechselnden »offiziellen Zwecke« offenbart sich demnach der »Sinn« der Folter, nämlich »Schauplatz absoluter Gewalt« und »reine Grausamkeit« zu sein. Die moderne Folter erscheint aus dieser Warte »ehrlicher«, da sie nicht mehr vorgibt, legitimes juridisches Werkzeug oder notwendiges Mittel zur Verteidigung des rechten Glaubens zu sein. »Am Ende der Zivilisation hat die Kreativität der Grausamkeit einen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Nun erweist sich, was die Folter immer war und was nur notdürftig durch den Vorwand der Befragung verdeckt war: nichts als Repression, nichts als Terror zu sein.«³² Mit der Moderne kommt es für Sofsky somit nicht zu einem Wandel, sondern zu einer Enttarnung des essenziellen Charakters der Folter.

Wenngleich sich die beiden beschriebenen Positionen unterscheiden, so generieren sie doch ähnliche Probleme für die differenzierte Analyse von Folterkontexten. Erstens kreieren sie mit ihrem mythologisierenden Grundton methodologische Probleme, da sie insbesondere »die Folter«, aber auch »die Macht« oder »den Staat« zu »Pseudo-Subjekten«³³ machen, die scheinbar selbstständig agieren. Eine Rückbindung an konkrete soziale

Konzentrationslager im Allgemeinen und die nationalsozialistischen Lager im Speziellen abzielte. Siehe dazu vor allem ders., *Homo sacer*. Die souveräne Macht und das nackte Leben, übers. von Hubert Thüring, Frankfurt am Main 2002, S. 175 ff. Später hat Agamben auch einen Bezug zwischen dem Ausnahmezustand, dem »nackten Leben« und Guantánamo explizit hergestellt. Vgl. ders., *Homo sacer 2.1*. Ausnahmezustand, übers. von Ulrich Müller-Schöll, Frankfurt am Main 2004, S. 9 f. Gegen Agambens Ansatz sind teils ähnliche Kritikpunkte vorgebracht worden, wie ich sie gegenüber Di Cesares Folteranalyse stark mache: eine ahistorische Betrachtungsweise, die Einebnung zentraler soziopolitischer Differenzen zwischen Kontexten, die Objektivierung von Gewaltbetroffenen und die Ausblendung von Widerstand. Zur Kritik an Agambens Konzept des Lagers siehe etwa Annett Bochmann, »Ambivalenz der Ausnahme und Normalität. Sozialtheoretische Ansätze zur Institution Lager«, in: dies. / Felicitas Fischer von Weikersthal (Hg.), *Institution Lager*. Theorien, globale Fallstudien und Komparabilität, Frankfurt am Main / New York 2023, S. 33–63, hier S. 38 ff.

³¹ Siehe hierzu vor allem Sofsky, *Traktat über die Gewalt*, S. 83 ff.

³² Für die vorgehenden Zitate siehe ebd., S. 88, S. 90 und S. 86.

³³ Die Kritik, Macht- und Gewaltbegriffe zu »hypertrophen Pseudo-Subjekten« zu machen, hat Harald Welzer schon Mitte der 1990er-Jahre im Hinblick auf Sofskys Studie zu den NS-Konzentrationslagern vorgebracht. Siehe Harald Welzer, »>Verweilen beim Grauen«. Bücher über den Holocaust«, in: *Merkur*. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 48 (1994), 1, S. 67–72, hier S. 70 f.

Kontexte, Organisationen oder Akteur:innen ist aber kaum noch möglich, wenn etwa zu lesen ist: »Je mehr sie kritisiert wird, desto mehr verschleiert sich die Folter und verbirgt sich hinter neuen Formen.«³⁴ Betrachtet man die Folter als eine quasiautonome historische Kraft, die stets ihren Weg in die Machtstrukturen moderner Gesellschaften findet, oder als Resultat grundlegender menschlicher Wesenszüge, so ist es, zweitens, müßig, genauer über gewichtige historische Transformationen der Folter oder über konkrete inner- und zwischenstaatliche Unterschiede hinsichtlich der Umstände und der Häufigkeit ihres Auftretens nachzudenken.³⁵ Als Konstante im Repertoire menschlichen Verhaltens ist die Folter schließlich »nicht von einer bestimmten politischen Form abhängig«.³⁶

Will man sich mit einer derart pauschalen Erklärung nicht zufriedengeben, kommt man nicht umhin, nach Unterschieden in Verbreitung und Charakter der Folter zwischen verschiedenen historischen, politischen, rechtlichen und kulturellen Kontexten zu suchen. Mehr noch: Auch in normativer Hinsicht erweist sich ein solches Vorgehen als zwingend geboten, denn wie sonst will man Bedingungen identifizieren, unter denen das Auftreten von Folter weniger wahrscheinlich wird? Notwendig erscheint demnach eine entmythologisierende Perspektive auf die Folter, die gesellschaftliche Verteilungsmuster und organisationale Bedingungen von Folter untersucht und konkrete Foldersituationen und deren Akteur:innen in methodologisch und forschungsethisch angemessener Weise in den Blick nimmt. Ich beginne mit den Verteilungsmustern.

Seite 1 bis 9 von 33 Seiten.

Den kompletten Text finden Sie im
Mittelweg 36, Heft 2 | April/Mai 2025

*Frithjof Nungesser ist Senior Lecturer am Institut für Soziologie
der Karl-Franzens-Universität Graz und Gastwissenschaftler
am Hamburger Institut für Sozialforschung.
frithjof.nungesser@uni-graz.at*

34 Di Cesare, *Folter*, S. 18. Der Subjektivierung der Folter können sich im Übrigen auch sehr viel differenziertere Analysen nicht vollständig entziehen. So bezeichnet etwa Darius Rejali die Folter als »an old and clever demon«. Siehe ders., *Torture and Democracy*, Princeton, NJ 2007, S. 406. Mein Einwand zielt nicht per se auf die Nutzung solcher rhetorischen Stilmittel. Vielmehr kritisiere ich ein Vorgehen, das eine solche stilistische Subjektivierung der Folter im Zuge der Analyse nicht unter Rekurs auf konkrete soziale Bedingungen, Situationen und Akteur:innen überwindet.

35 Kritisch zu solchen Versuchen der Gewalterklärung in Form der Offenlegung des »gleichsam hinter der Maske der Zivilisation lauernden ›Wilden‹ oder der ›Bestie in uns«< siehe auch Joas, *Kriege und Werte*, S. 66.

36 Di Cesare, *Folter*, S. 36.

